



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 21 (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VII 6 - 0001303

8. September 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

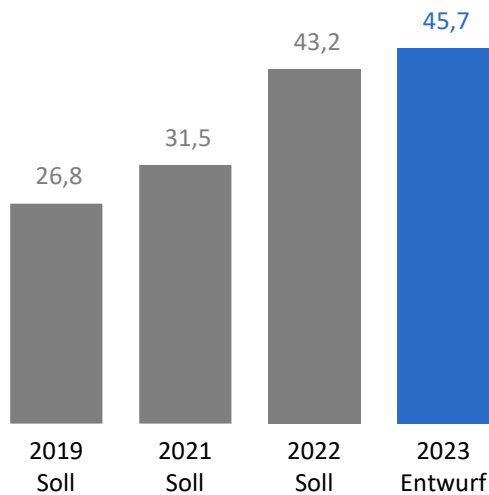
Haushaltsentwurf 2023

Einzelplan 21

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations- freiheit

Ausgaben

45,7 Mio. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mio. Euro

**445,2
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2023
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



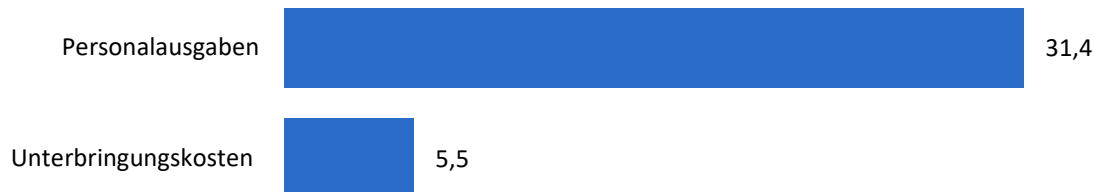
Planstellen und Stellen

Veränderung zum Vorjahr

**425
+ 29**

Wesentliche Ausgaben

in Mio. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Personalausgaben	7
3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	8
3.3	Zuweisungen und Zuschüsse	11
3.4	Ausgaben für Investitionen	11
4	Wesentliche Einnahmen	11
5	Ausblick	11

Abkürzungsverzeichnis

B

BfDI Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BMI Bundesministeriums des Innern und für Heimat

BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

1 Überblick

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist seit dem 1. Januar 2016 eine eigenständige oberste Bundesbehörde. Er hat seinen Dienstsitz in Bonn und verfügt über ein Verbindungsbüro in Berlin. Der BfDI nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr. Jede Person kann ihn anrufen, wenn sie ihre Datenschutzrechte oder ihr Recht auf Informationszugang durch öffentliche Stellen des Bundes als verletzt ansieht. Der BfDI

- berät und kontrolliert öffentliche Stellen des Bundes, bundesunmittelbare Sozialleistungsträger sowie private Unternehmen, die Telekommunikations- und Postdienstleistungen erbringen oder unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen,
- sensibilisiert die Öffentlichkeit und klärt auf über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Informationsfreiheit,
- berät den Deutschen Bundestag und den Bundesrat, die Bundesregierung und andere Einrichtungen und Gremien in datenschutzrechtlichen Fragen,
- wirkt mit bei Gesetzgebungsverfahren,
- bearbeitet Beschwerden datenschutzrechtlicher Art,
- berät und unterstützt alle öffentlichen Stellen und alle Bürgerinnen und Bürger als verantwortliche Stelle im Bereich der Informationsfreiheit.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 45,7 Mio. Euro vorgesehen. Da es sich um einen reinen Verwaltungshaushalt handelt, dominieren Personal- und Verwaltungsausgaben. Geringfügige Einnahmen entfallen auf Verwaltungseinnahmen. Die auf der nachfolgenden Seite dargestellte Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 21.

Der Bundesrechnungshof hält die folgenden Ausgabepositionen im Haushaltsentwurf für kritisch:

Der Haushaltsentwurf sieht weitere 28,7 Planstellen/Stellen (im Folgenden: Stellen) vor, während über 90 der in den Vorjahren bewilligten Stellen noch unbesetzt sind (24 %). Der Bundesrechnungshof hält es für vertretbar, wenn der BfDI noch ausstehende und zum Teil begonnene Maßnahmen der Personalbedarfsermittlung abschließt, bevor er weitere Stellen erhält. Zumindest sollten neu bewilligte Stellen mit einem Sperrvermerk entsprechend § 22 BHO versehen werden. Ob es dem BfDI gelingt, die über 90 noch offenen Stellen bis Ende des Jahres 2023 zu besetzen, erscheint fraglich.

Der BfDI beabsichtigt, ein eigenes „Labor Technologischer Datenschutz“ aufzubauen und zu betreiben, um Hard- und Software, Apps und Anwendungen im Hinblick auf Anforderungen des Datenschutzes selbst technisch prüfen zu können. Der Bundesrechnungshof sieht hier die Gefahr von Doppelstrukturen. Beim Bund ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für die technische Überprüfung von Informationstechnik zuständig. Der BfDI arbeitet bereits eng mit dem BSI zusammen. Es sollte eingehend geklärt werden, ob und in welchem Umfang eine eigene technische Prüfungskapazität erforderlich ist.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 21

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

	2021 Soll	2021 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2022 Soll	2023 Entwurf	Änderung zu 2022
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	31,5	30,8	0,7	43,2	45,7	5,8
darunter:						
• Personalausgaben	20,5	19,5	- 0,9	25,9	31,4	21,2
• Verwaltungsausgaben	7,8	7,3	- 0,4	9,4	9,7	3,2
• Zuweisungen und Zuschüsse	1,3	2,9	1,6	4,6	3,1	- 32,6
• Ausgaben für Investitionen	2,0	1,0	- 1,0	3,4	1,5	- 55,9
Einnahmen	0,1	0,6	0,6	0,1	0,1	0,0
darunter:						
• Verwaltungseinnahmen	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	0,0	0,0	0,0	23,9	0,0	
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	346	258 ^d	- 88	396 ^e	425	7,3

Erläuterungen:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2021, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2021.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsplan 2022.

Haushaltsentwurf 2023.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Für das Jahr 2023 sieht der Haushaltsentwurf neben Einnahmen von 0,1 Mio. Euro Ausgaben von 45,7 Mio. Euro vor. Der Sollansatz übersteigt den Ansatz des Jahres 2022 um 2,5 Mio. Euro und die Ist-Ausgaben des Jahres 2021 um 14,9 Mio. Euro.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personalausgaben

Im Jahr 2021 betrugen die Personalausgaben (Ist-Ausgaben) 19,5 Mio. Euro. Sie lagen damit um 4,9 % unter den veranschlagten Ausgaben von 20,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 waren 25,9 Mio. Euro veranschlagt.

Im Haushalt 2023 sind für Personalausgaben 31,4 Mio. Euro vorgesehen. Sie übersteigen damit die im Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben um 5,5 Mio. Euro (21,2 %) und die Ist-Ausgaben des Jahres 2021 um 11,9 Mio. Euro (61,0 %).

Seit der Verselbstständigung des BfDI ist die Anzahl der Stellen enorm gewachsen. In dem Zeitraum von 2016 bis 2022 stieg sie von 110,5 auf 396,4 Stellen. Für das Jahr 2023 sind weitere 28,7 Stellen vorgesehen. Dann hätte sich die Zahl der bewilligten Stellen mit 425 in sieben Jahren fast vervierfacht. Demgegenüber stieg die Zahl der besetzten Stellen nicht im gleichen Maße. Nach Angabe des BfDI waren zum 1. Juni 2022 von den für das Haushaltsjahr 2022 bewilligten 396,4 Stellen 279 besetzt; für 25 weitere Stellen seien Einstellungszusagen erteilt worden. Damit waren zu diesem Zeitpunkt mindestens 90 Stellen weder besetzt noch eine Einstellung zugesagt. In der Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 1. Juni 2022 war die Anzahl der besetzten Stellen um insgesamt 49 Stellen gestiegen. In dem entsprechenden Zeitraum davor hatte der BfDI 37 Stellen besetzen können. Der BfDI verweist auf pandemiebedingte Einschränkungen bei der Personalgewinnung in den letzten zwei Jahren. Nach deren Rückgang habe er seine Aktivitäten zur Personalgewinnung verstärkt und gehe davon aus, die noch offenen Stellen planmäßig besetzen zu können.

Der Bundesrechnungshof stellte im Dezember 2019 fest, dass die Stellenforderungen des BfDI seit dem Jahr 2016 auf Annahmen und Schätzungen beruhten, die nicht evaluiert wurden. Er empfahl dringend, eine Aufgabenkritik, eine Organisationsuntersuchung und eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen. Auch künftige Stellenbedarfe seien mit methodengerechter Aufgabenkritik und Personalbedarfsermittlung zu begründen. Der BfDI führte die Untersuchungen ab August 2020 mit Unterstützung eines privaten Beratungsunternehmens durch. Der Abschlussbericht datiert vom 2. Dezember 2021. Der BfDI ermittelte für das Jahr 2022 einen Stellenbedarf von insgesamt 427,6 Vollzeitäquivalenten. Er sah mit dem Ergebnis der Untersuchungen seine seit dem Jahr 2016 stetig gewachsene Stellenausstattung bestätigt und die Notwendigkeit weiterer Stellen begründet. Mit den für das Jahr 2023 vorgesehenen weiteren 28,7 Stellen werde der mit den Untersuchungen ermittelte Bedarf von 427,6 Stellen gedeckt.

Der Bundesrechnungshof hat den Abschlussbericht vom 2. Dezember 2021 ausgewertet. Er stellte fest, dass das beim BfDI angewendete Verfahren nicht allen Anforderungen an eine Personalbedarfsermittlung entsprach. So war insbesondere keine Behördenstrategie erkennbar, die die Ziele bis auf Referateebene herunterbricht. Ferner hatten die Referatsleitungen retrospektiv den Zeitaufwand für die Erledigung der Aufgaben geschätzt. Das

Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)¹ schreibt vor, dass in einem ersten Schritt Personen, die die Aufgaben aus eigener Anschauung kennen – also die Beschäftigten selbst –, den Zeitaufwand schätzen müssen.

Der BfDI begründet seine Stellen im Haushaltsverfahren mit den Ergebnissen seiner Personalbedarfsermittlung. Diese habe er nach den Grundsätzen des Organisationshandbuchs des BMI durchgeführt, sie entspreche daher der anerkannten Methodik. Die dabei festgestellten Optimierungspotenziale würden stetig weiter umgesetzt. Auf die Stellenforderung wirke sich dies nicht aus. Die dort festgestellten Bedarfe entsprächen gesetzlichen Aufgaben, sodass die Stellen bereits jetzt zwingend benötigt würden.

Damit die Ergebnisse seiner Personalbedarfsermittlung uneingeschränkt anerkannt werden können, sollte sich der BfDI künftig noch stärker am Organisationshandbuch orientieren. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass er eine Behördenstrategie entwickelt und weiterverfolgt, die er mit den Arbeitsplanungen der Referate verzahnt. Ebenso erwartet er, dass der BfDI die dann ermittelten Optimierungspotenziale umsetzt. Die Beschäftigten selbst müssen in einem ersten Schritt den zeitlichen Aufwand für die Aufgabenerledigung schätzen.

Der BfDI sollte die noch ausstehenden und zum Teil begonnenen Maßnahmen der Personalbedarfsermittlung abschließen, bevor er weitere Stellen erhält. Zumindest sollten neu bewilligte Stellen mit einem Sperrvermerk entsprechend § 22 BHO versehen werden.

Ohnehin hat der BfDI noch mindestens 90 bereits bewilligte aber noch offene Stellen zu besetzen. Trotz der vom BfDI vorgetragenen verstärkten Bemühungen zur Personalgewinnung ist es fraglich, ob er dieses Ziel bis Ende des Jahres 2023 erreichen kann. In den letzten zwei Jahren konnte er insgesamt 86 Stellen besetzen.

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Im Jahr 2021 betrugen die sächlichen Verwaltungsausgaben (Ist-Ausgaben) 7,3 Mio. Euro und lagen damit um 6 % unter den veranschlagten Ausgaben von 7,8 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Ausgaben für die Unterbringung, für Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie für Dienstreisen und Veröffentlichungen. Größter Einzelposten waren mit 4,7 Mio. Euro die Ausgaben für die Unterbringung (Miete und Bewirtschaftung), die die hierfür vorgesehenen Ausgaben von 4,5 Mio. Euro um 0,2 Mio. Euro (4 %) überstiegen. Für das Jahr 2022 sind für sächliche Verwaltungsausgaben 9,4 Mio. Euro und für die Unterbringung 5,1 Mio. Euro veranschlagt.

Der Haushaltsentwurf 2023 sieht 9,7 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben vor. Damit steigen sie gegenüber den im Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben (9,4 Mio. Euro) um 0,3 Mio. Euro (3,6 %) an. Gegenüber den Ansätzen für das Jahr 2022 sind insbesondere

¹ Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Stand Februar 2018.

höhere Ausgaben für die Unterbringung (5,5 Mio. Euro) vorgesehen. Hierfür werden 0,4 Mio. Euro mehr als im Jahr 2022 veranschlagt.

Die für das Jahr 2023 vorgesehenen Verwaltungsausgaben liegen damit deutlich (2,4 Mio. Euro, 32 %) über den Ist-Ausgaben des Jahres 2021. Ursächlich sind neben höheren Ausgaben für die Unterbringung (0,8 Mio. Euro) auch um 0,7 Mio. Euro höhere Ausgaben bei den Titeln Kapitel 2112 Titel 532 01 und 511 01.² Darunter befinden sich Ausgaben für eine Neuanmietung des Verbindungsbüros in Berlin und ein geplantes „Labor Technologischer Datenschutz“.

(1) Der BfDI beabsichtigt, für sein **Verbindungsbüro in Berlin** ab dem 1. August 2023 eine neue Liegenschaft anzumieten (Am Spittelmarkt 11-12). Zur Begründung führte er an, die bisherige Liegenschaft in der Friedrichstraße 50 sei mit 18 Büroräumen und insgesamt 774 m² mittlerweile zu klein und habe keine VS-Registratur. Das neue Verbindungsbüro werde in drei Etagen eines Bürohauses aus dem Jahr 2007 untergebracht sein. Nach den erforderlichen Umbauarbeiten werde es über eine Büromietfläche von 2 550 m², 48 Büroräume, diverse Funktionsräume sowie einen VS-Arbeitsbereich mit abhörgeschütztem Besprechungsraum verfügen. Den Raumbedarf habe das Bundesministerium der Finanzen anerkannt. Die zentrale Lage in Berlin sei zwingend erforderlich, um sich mit Akteuren aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft austauschen sowie Termine im Bundestag, Bundesrat und den Ministerien wahrnehmen zu können. Vorgesehen ist, das Objekt für 15 Jahre mit der Option der Verlängerung anzumieten. Die ersten beiden Monate sollen mietfrei sein. Danach steigt die Miete jährlich um 1,5 %. Der BfDI hat hierfür eine Verpflichtungsermächtigung mit einem Gesamtbetrag von 23,9 Mio. Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren (2023 bis 2038) beantragt.

Über die Anmietung der neuen Liegenschaft in Berlin liegen dem Bundesrechnungshof keine Prüfungserkenntnisse vor. Die Jahresmiete erscheint jedoch im Vergleich zu der des Haupthauses in Bonn sehr hoch. Für die Liegenschaft in Bonn mit einer Mietfläche von rund 11 500 m² veranschlagt der BfDI für das Jahr 2023 insgesamt 2,9 Mio. Euro. Beim Objekt in Berlin, dessen Mietfläche einem Viertel der Bonner Fläche entspricht, wird die Jahresmiete (für das Jahr 2024) knapp 1,5 Mio. Euro betragen, also gut die Hälfte der Jahresmiete des Bonner Objekts.

(2) Ferner beabsichtigt der BfDI, ein „**Labor Technologischer Datenschutz**“ aufzubauen und zu betreiben. Mit diesem will er mittel- und langfristig eine technische Prüfung von Hard- und Software, Apps und Anwendungen im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes durch qualifizierte Beschäftigte ermöglichen. Der BfDI arbeitet nach eigenen Angaben eng mit dem BSI zusammen, das beim Bund für die technische Überprüfung zuständig ist. Zudem vergibt er entsprechende Aufträge an private Stellen. In bestimmten Fällen könne es jedoch zu Interessenkonflikten kommen (Beispiel: „Bundestrojaner“).

² Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung.

Daher benötige der BfDI auch eigene Expertise und müsse Produkte und Anwendungen eigenständig nach eigenen Kriterien untersuchen können. Mithin wolle er bei Beratungs- und Aufsichtsgesprächen zu relevanten Projekten technisch auf Augenhöhe diskutieren können. Im Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung vom 2. Dezember 2021³ finden sich ebenfalls Aussagen zur Einrichtung eines Labors für den technologischen Datenschutz. Die Einrichtung eines derartigen Labors wird darin als „förderlich“ oder als „von großem Vorteil“ bezeichnet, es „würde die Kontrolle umfangreicher Datensätze vereinfachen bzw. weitreichendere Auswertungen ermöglichen“.

Der Bundesrechnungshof sieht in der Einrichtung des Labors die Gefahr, Doppelstrukturen zum BSI aufzubauen. Die Ausführungen im Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung deuten darauf hin, dass ein Labor für den technologischen Datenschutz eher wünschenswert als zwingend notwendig ist.

Der BfDI sieht bei einem Labor mit weniger als zehn Beschäftigten keine Gefahr einer Doppelstruktur zum BSI, das mehr als 1 000 Beschäftigte habe. Die Einrichtung eines derartigen Labors sei alternativlos, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen und die Unabhängigkeit wahren zu können. Das BSI prüfe und bewerte in erster Linie die Sicherheit von IT-Produkten und Systemen. Die datenschutzrechtliche Bewertung gehe deutlich darüber hinaus und sei alleinige Aufgabe des BfDI. Zudem obliegen dem BfDI auch gegenüber dem BSI Aufsichts- und Kontrollaufgaben. Er werde das technische Labor nur im unbedingt notwendigen Umfang errichten, ausstatten und betreiben.

Der BfDI muss sicherstellen, dass ein derartiges Labor nur in dem absolut notwendigen Umfang aufgebaut und betrieben wird. Daher ist es unerlässlich, dass der BfDI zunächst in einem Konzept sowie durch die nach § 7 BHO ohnehin vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingehend klärt, ob und in welchem Umfang eigene technische Laborkapazitäten erforderlich sind. Insbesondere hat er darzustellen und zu begründen,

- welche Alternativen er betrachtet hat,
- welche Kooperationsmöglichkeiten mit dem BSI und anderen Behörden⁴ zu den mit dem Techniklabor des BfDI verfolgten Zwecken bestehen oder sachgerecht wären,
- welche technischen Überprüfungen aus welchen Gründen nicht durch das BSI oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden können,
- wie er die Lebenszyklusprozesse für die eingesetzte Basishard- und Software des Labors gestalten will und welche dauerhaften Ausgaben durch Betrieb sowie regelmäßige Anpassung und Erneuerung zu erwarten sind.

³ Siehe oben Tz. 3.1.

⁴ Z. B. das Informationstechnikzentrum Bund.

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Im Jahr 2021 betrugen die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse 2,9 Mio. Euro und lagen damit um 123 % über den veranschlagten Ausgaben von 1,3 Mio. Euro. Es handelte sich im Wesentlichen um Zuweisungen an den Versorgungsfonds. Für das Jahr 2022 waren hierfür 4,6 Mio. Euro veranschlagt.

Der Entwurf 2023 sieht Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse von 3,1 Mio. Euro vor, vor allem für Zuweisungen an den Versorgungsfonds und in geringem Umfang für Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten. Sie liegen damit unter den im Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben.

3.4 Ausgaben für Investitionen

Im Jahr 2021 betrugen die Ist-Ausgaben für Investitionen 1,0 Mio. Euro und lagen damit etwas über dem Sollansatz von 2,0 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 waren hierfür 3,4 Mio. Euro veranschlagt.

Der Entwurf 2023 sieht Ausgaben für Investitionen von 1,5 Mio. Euro vor, im Wesentlichen für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Software. Sie liegen damit niedriger, als die im Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben von 3,4 Mio. Euro.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2021 betrugen die Einnahmen 0,65 Mio. Euro und überstiegen damit den Sollansatz von 0,1 Mio. Euro um 0,55 Mio. Euro. Von den Einnahmen entfielen - wie im Haushaltsplan 2021 vorgesehen - 0,1 Mio. Euro auf Verwaltungseinnahmen (Gebühren, Veräußerungserlöse und vermischte Einnahmen). 0,57 Mio. Euro nicht im Haushaltsplan 2021 veranschlagte Einnahmen ergaben sich über die Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes.

Der Entwurf 2023 sieht wie für das Jahr 2022 Einnahmen (Verwaltungseinnahmen) von 0,1 Mio. Euro vor.

5 Ausblick

Nach dem vom Bundeskabinett beschlossenen Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026 erhöhte sich die Finanzplanung für die Jahre ab 2024 geringfügig (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2

Übersicht über die Entwicklung des Einzelplans 21

	Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Ausgaben (in Mio. Euro)	43,2	45,7	49,5	49,6	49,7
Veränderungen zum Vorjahr (in %)	37,1	5,8	8,3	0,2	0,2

Quelle: Bundesregierung, Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang es dem BfDI gelingen wird, die noch offenen Stellen zuzüglich weiterer bewilligter Stellen zu besetzen. Der Bundesrechnungshof hat große Zweifel, dass der BfDI bis Ende des Jahres 2023 alle freien Stellen besetzen kann. Der vorge-sehene Zuwachs der Personalausgaben von 5,5 Mio. Euro würde dann entsprechend nicht ausgeschöpft.

Essers

Dlugay

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.